

## **Erklärung zur Verbesserung der Transparenz in der Bergschadensbearbeitung**

### **Präambel**

RWE Power hat sich in mehreren Bergschadensregelungen, zuletzt aktualisiert am 30.06.2009, verpflichtet zur Beweiserleichterung jeder Schadensmeldung nachzugehen. Bei Erfordernis führt RWE Power Untersuchungen durch, z. B. Messungen, Boden- und Fundamentuntersuchungen, bis feststeht, ob ein Bergschaden vorliegt oder nicht. Die Prüfung der Schadensmeldung und die erforderlichen Untersuchungen gehen zu Lasten RWE Powers.

Im Einzelfall können sehr komplexe Sachverhaltsprüfungen an den zu beurteilenden Anwesen für eine sichere Beurteilung erforderlich sein. Um dennoch sicher zu stellen, dass die Eigentümer nach einer angemessenen Zeit Auskunft über das Untersuchungsergebnis erhalten, werden die nachstehenden Regelfristen für einzelne Verfahrensschritte vereinbart. Diese Fristen gelten für den Regelfall, z. B. Ein- oder Zweifamilienhäuser und für die Untersuchungsdurchführung bei Messungen, Baugrund- und Fundamentuntersuchungen (im folgenden Regeluntersuchungen genannt). Falls umfangreichere Untersuchungen und Spezialerhebungen, z. B. holzkundliche Untersuchungen, erforderlich sind, die einen längeren Bearbeitungszeitraum notwendig machen, werden zwischen dem Eigentümer und RWE Power abweichende Fristen vereinbart.

### **Regelfristen bei der Durchführung der Bergschadensprüfung**

- RWE Power AG verpflichtet sich, innerhalb einer Woche nach Eingang der Schadensmeldung dem Eigentümer eine schriftliche Eingangsbestätigung zu senden
- Grundsätzlich werden Ortstermine durchgeführt. Dem Eigentümer wird ein Termin zur Erfassung und Dokumentation der gemeldeten Schäden angeboten, der innerhalb von vier Wochen nach Versand der Eingangsbestätigung liegt..
- Innerhalb einer Frist von max. acht Wochen nach Eingang einer Schadensmeldung wird RWE Power eine Stellungnahme verfassen unter Zugrundelegung der markscheiderischen und bautechnischen Datenlage und unter Einbezug der Ergebnisse der Ortsbesichtigung. Dies sind die Ergebnisse von Bodenbewegungsmessungen aus dem Umfeld des Anwesens und ggf. am Anwesen selbst, die geohydrologische Situation und das Schadensbild. RWE Power wird schriftlich abhängig vom Prüfungsergebnis nachfolgend beschriebene Erklärungen beim betroffenen Eigentümer vorlegen:
  1. Bergschaden nicht möglich:  
Erläuternde Mitteilung über die Ergebnisse der vorausgegangenen Wertung der markscheiderischen und bautechnischen Datenlage.
  2. Bergschaden zwar möglich, aber noch nicht sicher:  
Erläuternde Mitteilung über Art und Umfang der noch einzuleitenden Untersuchungen. Der Eigentümer muss schriftlich sein Einverständnis zur Durchführung der Untersuchungen erklären (nach Untersuchungsabschluss erläuternde Stellungnahmen gemäß 1. oder 3.).
  3. Bergschaden liegt vor:  
Vorlage eines Angebotes zur Schadensbeseitigung.

- Sind weitere Untersuchungen am Grundstück/Gebäude erforderlich, erfolgt die Überlassung der Rohergebnisse der Regeluntersuchungen am Objekt (als Zwischenstadium) spätestens acht Wochen nach Eingang der eigentümerseitigen schriftlichen Zustimmung zum Untersuchungsprogramm.
- RWE Power AG verpflichtet sich die Untersuchungsergebnisse innerhalb von weiteren 4 Wochen, also insgesamt 12 Wochen nach Eingang der eigentümerseitigen schriftlichen Zustimmung zum Untersuchungsprogramm vorzulegen und in einem Gespräch mit dem Eigentümer zu erörtern.
- Der Eigentümer erhält unverzüglich nach dem Erörterungsgespräch mit dem Eigentümer eine schriftliche Bestätigung der Untersuchungsergebnisse mit Überlassung aller bewertungsrelevanter Unterlagen.

Falls durch Verschulden RWE Powers die Regelfristen nicht eingehalten werden, kann der Eigentümer erforderliche Untersuchungen zu Lasten der RWE Power AG beauftragen. Der Untersuchungsumfang muss jedoch den angebotenen Untersuchungen entsprechen. Es dürfen nur Büros mit einschlägigen Erfahrungen auf dem Bergschadenssektor beauftragt werden (z.B. ÖbVI für Vermessungen, akkreditiertes Labor für Bodenuntersuchungen).

Die vorgenannte Selbstbindung RWE Powers an feste Fristen soll den Bearbeitungsablauf einer Bergschadensmeldung für den Betroffenen planbarer und transparenter machen.

# Verfahren zur Unterlagenüberlassung

## Fachunterlagen zur objektspezifischen Bergschadensprüfung (1)

### **1. Grundstücksbezogene Daten am Objekt**

(Herausgabe an Eigentümer oder Bevollmächtigte durch RWE Power)

- Messungsergebnisse am Objekt
- Beweissicherungs- und/oder Schadensfotos
- Baugrunduntersuchungen/Sondierungen
- Schurfuntersuchungen
- Bewegungsaktive Störungen
- Kanal-TV-Untersuchungen
- Sonstige z.B. holzkundliche Untersuchungen

### **2. Großräumige Daten aus dem Umfeld des Objektes**

(Offenlegung durch RWE Power)

- Messungsergebnisse aus dem Umfeld des Objektes
- Bewegungsaktive Störungen
- Betriebliche geologische Karten

# Verfahren zur Unterlagenüberlassung

## Fachunterlagen zur objektspezifischen Bergschadensprüfung (2)

### 3. Öffentlich zugängliche Daten anderer Stellen

(über die Überlassung entscheidet die jeweilige Stelle; RWE Power AG gewährt Einsicht in die ihr vorliegenden Unterlagen )

- Grubenbild (Bezirksregierung Arnsberg)
- Katasterkarten (Katasterämter)
- Topografische Karten (Topographisches Informationsmanagement NRW (TIM))
- Gelände- u. Leitnivelementshöhen (Bezirksregierung Köln, GEObasis.nrw)
- Tranchot-Karten (1803 - 1820) (Bezirksregierung Köln, GEObasis.nrw)
- Uraufnahmen (1843 - 1850) (Bezirksregierung Köln, GEObasis.nrw)
- Neuaufnahmen (1892 - 1912) (Bezirksregierung Köln, GEObasis.nrw)
- TK 25 (1926 - 1944) (Bezirksregierung Köln, GEObasis.nrw)
- DGK 5 (1952 - heute) (Bezirksregierung Köln, GEObasis.nrw)
- Bombenfotos (1944-45) (Bezirksregierung Köln, Kampfmittelräumdienst, u. a.)
- Ausgangsgrundwasserstände 1953 (Unterflur- und Gleichenkarten)  
(Landesgrundwasserdienst / LANUV)
- Grundwasserdifferenzkarten (Erftverband)
- Pegelmessstellen/Ganglinien (Erftverband, LANUV)
- Bodenkarten (Geologischer Dienst NRW)
- Talauenkarten (Geologischer Dienst NRW)
- Geologische Karten und Profile n. Breddin (Geologischer Dienst NRW)
- Hydrogeologische Karten (LANUV)

# Ansprechstellen bei RWE Power für Betroffene bei Bergschäden

Betroffene können sich formlos nach dem Muster „Postkarte genügt“ mit ihrem Anliegen an **RWE Power AG, Abt. Bergschäden, 50416 Köln** wenden

Für die Betroffenen gibt es verschiedene Ansprechpartner bei RWE Power

- kostenlose Telefon-Hotline: Tel.: 0800/8822820
- Abteilung Bergschäden: Tel.: 0221/48023463
- Bergschadensbeauftragter: Tel.: 0221/48023433
- zentrales Fax: Fax: 0221/48020777
- zentrale eMail: bergschaden@rwe.com

## Weitere Ansprechstellen

- Weitere Ansprechpartner sind die Kommunen, wobei hier der VBHG kostenlose technische Vorprüfungen bei Bergschadensmeldungen durchführt, wenn die betreffende Kommune im Rahmen einer Gesamtmitgliedschaft Mitglied beim VBHG ist.
- Darüber hinaus können sich Betroffene an die Interessenvertretungen der Betroffenen, an die Anrufungsstelle Bergschaden Braunkohle NRW sowie an den Braunkohlenausschuss bei der Bezirksregierung Köln wenden.

# Tätigkeit des Bergschadensbeauftragten

RWE Power hat im Rahmen der Einrichtung der Anrufungsstelle Bergschäden Braunkohle NRW einen Bergschadensbeauftragten benannt. Der Bergschadensbeauftragte ist unter der kostenlosen Telefonnummer der Servicestelle **0800 88 22 820** zu erreichen.

Der Bergschadensbeauftragte steht den Betroffenen für alle Fragen rund um seinen Schadensfall zur Verfügung.

In Jülich wurde in der Außenstelle der Abt. Bergschäden der RWE Power eine wöchentliche Sprechstunde des Bergschadensbeauftragten angeboten. Über das Angebot wurde in den Medien informiert. Mangels bisheriger Inanspruchnahme findet aktuell eine Sprechstunde nur bei Bedarf statt.

## **Gesamtmitgliedschaft braunkohlebetreffener Gebietskörperschaften des Rheinlandes (GMB) / besonderes Leistungsbild der Technischen Vorprüfung (TVP)**

Der VBHG ist im Rheinischen Braunkohlenrevier neben der üblichen Betreuung objektbezogener Mitgliedschaften der einzelnen Grundeigentümer im Besonderen im Rahmen einer Kooperation mit dem Braunkohlenausschuss und rheinischen Kommunen tätig. Direkte Nutznießer sind die Grundeigentümer der dem o. g. Sondermitgliedschaftsmodell angeschlossenen Kommunen<sup>1</sup>.

### Zur Vorgeschichte

Als Braunkohlenausschuss (Geschäftsstelle bei der Bezirksregierung Köln), rheinische Kommunen und VBHG nach zahlreichen Gesprächen 1987 ihre Kooperation zur Verbesserung der Situation schadensbetroffener Grundeigentümer mit vermuteten Bergschäden begannen, unterlag das Spektrum theoretisch in Betracht ziehbarer Hilfestellungen sowohl sachbedingten Anforderungen als auch rechtlichen Einschränkungen, zu beachten waren u. a.:

- Rechtliche Grenzen: BKA und Kommunen (als „Öffentliche Hand“) steht keine Rechtsberatungs-/Rechtsbesorgungsberechtigung in zwangsläufig privatrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Grundeigentümern und Bergwerksgesellschaften zu. Der VBHG (als Verein) besitzt zwar ein Rechtsberatungs-/Rechtsbesorgungsprivileg, aber nur auf Mitglieder bezogen.
- Gleichbehandlungsgesichtspunkte: Eine zu weit gehende Hilfestellung hätte die Frage der Angemessenheit im Vergleich zu anderen Bürger- bzw. Grundeigentümergruppen aufgeworfen, die keine vergleichbaren Hilfestellungen erhalten.
- Zielanforderungen: Beim BKA und den Kommunen lag eine Fülle ungefilterter Schadensmeldungen vor. Hilfestellungen mussten — auch für die Zukunft — unter Kosten-, mehr aber noch unter zeitlichen Gesichtspunkten schnell verwirklicht sein.

### Zum besonderen VBHG-Leistungsbild der Technischen Vorprüfung (TVP)

Um allen obigen Grenzen und Anforderungen gerecht zu werden, wurde ein besonderes Leistungsbild für die einzelfallbezogene Tätigkeit des VBHG abgestimmt, wobei die Kostenlosigkeit für den Grundeigentümer und die Inanspruchnahmemöglichkeit ohne VBHG-Mitgliedschaft von allen als wichtige Komponenten angesehen wurden. Über die Gründung eines Sondermitgliedschaftsmodells, das für die eintretenden Kommunen sowohl Züge einer Gesamt- als auch Einzelmitgliedschaft aufweist, wurde für die jeweils gemeindeangehörigen Bürger mit Grundeigentum die „Technische Vorprüfung“ (TVP) geschaffen.

---

<sup>1</sup> Eine Liste der Kommunen, die sich dem Gesamtmitgliedschaftsmodell angeschlossen haben, ist am Ende des Dokuments zu finden.

Die darunter zu verstehende, kostenmäßig von der gesamten Mitgliedergemeinschaft des VBHG mitgetragene Schadensbeurteilung

- ist für Grundeigentümer aus dem Modell angeschlossener Kommunen<sup>2</sup> kostenlos und erfordert keine vorherige VBHG-Mitgliedschaft,
- ist ohne nennenswerte Formalitäten, ohne Vorbedingungen und im Bedarfsfall über die Jahre auch mehrmals durch einfache Schadensmeldung an die Gemeinde anforderbar,
- ist als schnelle und zunächst grundlegende Ersteinschätzung aus Sachverständigenhand gedacht, nicht als sachbedingt den VBHG-Mitgliedschaften vorbehaltenes vollständiges bzw. abschließendes bautechnisch-markscheiderisches Gutachten,
- wird mit schriftlicher gutachterlicher Stellungnahme an den Grundeigentümer abgeschlossen; bei ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers erhält seine Gemeinde eine Kopie, ansonsten nur eine kurze Ergebnismitteilung.

#### Nutzen/Nutzbarkeit für (Grundeigentümer

TVPen sind schnelle technische Ersteinschätzungen eines Schadens und erkennbarer Ursacheneinflüsse

- anhand einer Inaugenscheinnahme des Schadensbildes durch einen Bergschadenssachverständigen mit vorangehender Einbeziehung markscheiderisch-hydrogeologischer Auswertung bekannter Grundwasserdaten
- mit dem ausschließlichen Ziel,
- schadensbetroffenen Grundeigentümern, die eine bergbauliche Verursachung vermuten, eben eine schnelle grundlegende Ersteinschätzung aus Sachverständigenhand zu bieten, die geeignet ist, weitere Vorgehensentscheidungen im Schadensfall zu treffen.

Das vor Ort und im Hintergrund tätig werdende Team besteht jeweils aus Markscheider, Bauingenieur/Architekt und bedarfsweise Vermessungsfachmann. Faktisch leisten die so seitens des jeweiligen VBHG-Sachverständigenteams erstellten schriftlichen Kurzgutachten sogar häufig mehr. Denn auf Grund der jahrzehntelangen Erfahrung der VBHG-Sachverständigen und der jeweiligen Einbindung aktueller Erkenntnisse aus Messbeobachtungen und eigenen Schadensfallbearbeitungen (für Mitglieder) konnten und können die VBHG-Sachverständigen mit derartigen Gutachten nun bereits langjährig und nahezu regelmäßig in rund 85 % aller gemeldeten Schadensfälle eine für den Grundeigentümer schon brauchbare Einschätzung abgeben, ob bergbaubedingte = sumpfungsbedingte Mit- bzw. Alleinursachen vorliegen oder nicht.

---

<sup>2</sup> Eine Liste der Kommunen, die sich dem Gesamtmitgliedschaftsmodell angeschlossen haben, ist am Ende des Dokuments zu finden.



### Anforderung einer TVP

Die Beantragung einer Technischen Vorprüfung ist für die gemeindeangehörigen Grundeigentümer kostenlos, Das Gesamtmitgliedschaftsmodell wird ausschließlich von Kommunen und VBHG finanziert. Nach Einschätzung aller Kooperationsbeteiligten erfüllen die Gesamtmitgliedschaft und ihr seit 1981 in das sog. Rheinische Modell der Bergschadensprüfung integriertes Leistungsbild der Technischen Vorprüfung in unverändert hohem Maß die seinerzeit von Braunkohlenausschuss, Kommunen und VBHG an ihre Zusammenarbeit gestellten Anforderungen. Rückbetrachtend wird die Zusammenarbeit gemeinsam als eine positive Mitursache für die gegenüber den frühen 90er Jahren eingetretene, lange währende Rechtsbefriedigung im Revier angesehen.

### Kontakt zum VBHG:

#### **VBHG e.V.**

Resser Weg 14  
45699 Herten

Tel. 0 23 66 / 80 90-0

Fax: 0 23 66 / 80 90-99

eMail: [info@vbhg.de](mailto:info@vbhg.de)

### Liste der Gesamtmitgliedschaftsmodell mitwirkenden Gebietskörperschaften (Stand: 01.01.2012 // 01.01.2013):

- Kreisfreie Stadt Mönchengladbach
- Kreis Düren  
sowie die kreisangehörigen Städte bzw. Gemeinden
  - o Düren
  - o Inden
  - o Jülich
  - o Langerwehe
  - o Linnich
  - o Merzenich
  - o Niederzier
- aus dem Rhein-Erft-Kreis  
die kreisangehörigen Städte
  - o Bedburg
  - o Elsdorf
  - o Erftstadt
  - o Kerpen

- Kreis Heinsberg  
sowie die kreisangehörigen Städte
  - Erkelenz
  - Hückelhoven
  
- Rhein-Kreis-Neuss  
sowie die kreisangehörigen Städte bzw. Gemeinden
  - Grevenbroich
  - Jüchen
  - Korschenbroich
  - Rommerskirchen
  
- aus dem Kreis Viersen  
die kreisangehörigen Städte bzw. Gemeinden
  - Schwalmtal

# Fachinformationssystem Rheinisches Revier



## Koordinierungskreis:

- Vertreter/innen der Fraktionen (UA Bergbausicherheit / Braunkohlenausschuss)
- Landesregierung (MWEIMH etc.)
- Interessenvertretung Bergbaubetroffener (Vertreter im UA)
- Vertreter/innen kommunale Spitzenverbände
- RWE Power AG, EBV AG

↓  
Koordinieren

Berichten ↑

## Arbeitskreis:

### Sachverständige Organisation

Konzeption, Projektmanagement (z.B. TÜV / DMT)

### Mitwirkende:

RWE Power AG, ggf. EBV,  
GD NRW, LANUV, BR Arnsberg, BR Köln, Interessenvertretungen  
Bergbaubetroffener,  
Kommunen,  
Wasserverbände, Wasserwerke  
ggf. Experten, ...

### Ggf. Arbeitsgruppen:

Bodenbewegungen

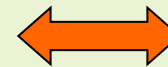
Tektonik / Böden

Grundwasser

Bergschäden

Visualisierung, Datenschutz ...

## WWW- Informationssystem



# Fachinformationsdienst – Grundlagen, Ziele

## Braunkohlenausschuss, Beschluss vom 08.04.2011 (Monitoring Bergschäden):

... nachvollziehbar darstellen, in welchen sumpfungsbeeinflussten Bereichen der rheinischen Tagebaue sich Bergschäden entwickelt haben, sich aktuell entwickeln und sich absehbar noch entwickeln werden,

... Festlegung von Parametern und Indikatoren zur Bewertung von Bergschäden; Dokumentation des Vorgehens

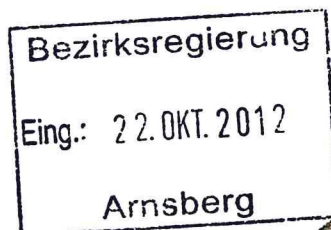
... Grundlage sind Daten und Erkenntnisse aus den Bereichen Geologie, Hydrologie, Bodenkunde, Bodenmechanik, Geodäsie und des Bauingenieurwesens, sowie die Dokumentation anerkannter Schäden

### Ziele:

- Dokumentation der beim Geologischen Dienst und ggf. anderen öffentlichen Stellen, den Wasserverbänden und der RWE Power AG vorliegenden Daten zum Bodenaufbau und zu seinen bodenmechanischen Eigenschaften sowie zu den hydrologisch wirksamen Störungen
- Dokumentation der Grundwasserstände und Grundwasserflurabstände in sumpfungsbeeinflussten Bereichen und Prognose der zukünftigen Entwicklung
- Dokumentation und Überwachung der von amtlichen Vermessungsstellen und der RWE Power AG festgestellten sumpfungsbedingten Bodenbewegungen und Prognose der zukünftigen Entwicklung
- Dokumentation der Auswirkungen von sumpfungsbedingten Bodenbewegungen auf bauliche Anlagen und Prognose der zukünftigen Entwicklung
- Auswertung von Untersuchungen und Ergebnissen laufender wissenschaftlicher Forschung zu Bergschäden in sumpfungsbeeinflussten Gebieten; Dokumentation der Ergebnisse
- Bereitstellung / Weitergabe der Daten an Dritte unter Beachtung datenschutzrechtlicher und informationsrechtlicher Vorschriften

RAG Aktiengesellschaft • Postfach • 44620 Herne

Bezirksregierung Arnsberg  
Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW  
Herrn AD Kirchner  
Goebenstraße 25  
44135 Dortmund



65

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen  
ZV5 Str/Ko

Telefon/Durchwahl  
02323/15-3960  
Fax: -2943

Datum  
08.10.2012

### Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 05.10.2012

Sehr geehrter Herr Kirchner,

wir knüpfen an die Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit vom 05.10.2012 an.

In dieser Sitzung haben wir u. a. erklärt, dass wir im Bereich des Bergwerks Prosper-Haniel ab sofort einen erweiterten bergschadensrechtlichen Betrachtungsraum von 1000 m außerhalb des berechneten sog. "Nullrandes" zur Anwendung bringen. Das bedeutet für Schäden der in § 114 Abs. 1 BBergG bezeichneten Art, die innerhalb des 1000 m Radius auftreten, die Bergschadensvermutung gem. § 120 BBergG zur Anwendung kommt.

Die in der Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 05.10.2012 abgegebenen Erklärung der RAG Aktiengesellschaft bestätigen wir Ihnen hiermit nochmals ausdrücklich.

Mit freundlichem Glückauf  
**RAG Aktiengesellschaft**

- Eikhoff -

PPA.

- Hager -